

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 1. SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 23.06.2020
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	21:20 Uhr (Ende des öffentl. Teils: 21:20 Uhr)
Ort:	in der Dreifachturnhalle
Gesetzliche Mitgliederzahl:	12

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Schweiger, Christian Erster Bürgermeister

Ausschussmitglieder

Birkel, Ludwig	Stadtrat	Nicht stimmberechtigt wegen persönl. Beteiligung nach Art. 49 GO bei Beschluss-Nr. 10
Fischer, Bernhard	Stadtrat	
Frischeisen, Johanna	Stadträtin	
Häckl, Thomas	Stadtrat	
Häckl jun., Thomas	Stadtrat	
Hierl, Regina	Stadträtin	
Laußer, Florian	Stadtrat	
Meixner, Maria	Stadträtin	
Pollmann, Adriane	Stadträtin	Abwesend von Beschluss Nr. 7 bis Beschluss Nr. 16
Siller, Walter	Stadtrat	

Stellvertreter

Aunkofer, Franz Stadtrat Vertretung für Frau Lettow-Berger

Protokollführung

Sinzenhauser, Georg Verwaltungsrat

Verwaltung

Wieben, Barbara Leiterin Fachb. TWMK

Stadträte (Gäste)

Flotzinger, Florian	Stadtrat
Rank, Christian	Stadtrat

Gäste

12 Gäste
MZ: Herr Kugler

Abwesende Personen

Ausschussmitglieder

Lettow-Berger, Christiane Stadträtin

Entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1	Genehmigung der letzten Niederschrift	
	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
2	Widmung von Teilbereichen des Archäologischen Museums für Trauungen	
	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Vorberatung
3	Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)	
	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Vorberatung
4	Fortbestand Orgelmuseum	
	Tourismus-Wirtschaft-Marketing-Kultur	Vorberatung
5	KuKuK - Kelheimer Kunst- und Kulturnacht	
	Tourismus-Wirtschaft-Marketing-Kultur	Entscheidung
6	Verkaufsoffene Sonntage 2021	
	Tourismus-Wirtschaft-Marketing-Kultur	Vorberatung
7	Termine 2021	
	Tourismus-Wirtschaft-Marketing-Kultur	Entscheidung
8	Faschingszug 2021	
	Tourismus-Wirtschaft-Marketing-Kultur	Entscheidung
9	Anfrage des Bayerischen Rundfunks auf Ausrichtung der Tagesetappe/Abendveranstaltung im Rahmen der BR-Radltour 2021 in Kelheim	
	Tourismus-Wirtschaft-Marketing-Kultur	Entscheidung
10	Förderrichtlinien Aktion Wunschzettelbaum	
	Tourismus-Wirtschaft-Marketing-Kultur	Entscheidung

Erster Bürgermeister Christian Schweiger begrüßte um 18.00 Uhr alle Anwesenden. Vor Eintritt in die Tagesordnung fand in der Zeit von 18.00 Uhr bis 18.30 Uhr die „Bürger-Fragestunde“ statt. Die gestellten Fragen/Anträge sind im Anhang dieser Niederschrift ersichtlich.

Um 18.30 Uhr wurde dann in die offizielle Stadtratssitzung mit dem öffentlichen Teil eingetreten.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger stellte die ordnungsgemäße Ladung der Ausschussmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses fest.

Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht vorgetragen. Diese wurde ohne Gegenstimme genehmigt.

Die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Kultur (nunmehr Hauptausschuss) vom 18.02.2020 wurde mit Beschluss Nr. 7 genehmigt.

Bei der WTK-Sitzung am 18.02.2020 hat keine nichtöffentliche Sitzung stattgefunden. Das Verfahren nach Art. 54 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung und § 27 Abs. 2 der GeschO des Stadtrates Kelheim 2020 – 2026 war daher nicht notwendig.

Bei TOP Ö 1 „Genehmigung der letzten Niederschrift“ meldete sich Stadtrat Franz Aunkofer zu Wort und teilte mit, dass die in der Rubrik „Verschiedenes öffentliche Sitzung“ beim Hinweis von SRätin Christiane Lettow-Berger zum Thema Vermüllung in der Wittelsbacher Gasse von der Verwaltung verwendete Formulierung „Asylbewerberunterkunft“ nicht richtig ist. Dort wohnen keine Asylbewerber mehr. Vielmehr handelt es sich um anerkannte Flüchtlinge und es besteht mit den dortigen Bewohnern ein Mietverhältnis. Seitens der Verwaltung wurde zugesichert, dass das Wort „Asylbewerberunterkunft“ gestrichen und dafür „Anwesen Donaustraße“ verwendet wird.

Bei TOP Ö 4 „Fortbestand Orgelmuseum“ hat der Sprecher der Stadtratsfraktion der Freien Wähler, Stadtrat Ludwig Birkel, wegen seiner Funktion als stellv. Vorstand des Orgelmuseum-Vereins auf die Bestimmung des Art. 49 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung bezüglich persönlicher Beteiligung hingewiesen. Erster Bürgermeister Christian Schweiger ließ deshalb zur Feststellung der persönlichen Beteiligung den Stadtrat darüber abstimmen. Mit 11 : 0 Stimmen hat der Hauptausschuss gemäß Art. 49 Abs. 3 der Bayerischen Gemeindeordnung festgestellt, dass bei Stadtrat Ludwig Birkel die Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung vorliegen. Stadtrat Birkel hat bei der Feststellung nach Art. 49 Abs. 3 der Bayerischen Gemeindeordnung nicht mit abgestimmt. Ebenso hat er bei dem vorstehend genannten TOP Ö 4 im Hinblick auf Art. 49 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Gemeindeordnung nicht an der Beratung und Abstimmung eilgenommen.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 1 Genehmigung der letzten Niederschrift

Beschluss-Nr. 7

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 12 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Gemäß § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat 2020 – 2026 lässt der Vorsitzende über die Genehmigung der Niederschrift von der vorangegangenen Sitzung abstimmen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss genehmigt hiermit die Niederschrift der öffentlichen WTK-Sitzung vom 18.02.2020.

Verteiler:

-Akt

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 2 Widmung von Teilbereichen des Archäologischen Museums für Trauungen

Beschluss-Nr. 8

Vorberatungsergebnis:

Dafür: 12 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Es wurde angeregt Teilbereiche des Archäologischen Museums für standesamtliche Trauungen zu widmen. Im Rahmen ihrer Organisationshoheit kann die Stadt durch Beschluss des Stadtrates weitere Räume außerhalb des Rathauses als Trauzimmer widmen (§ 14 Abs. 2 PStG i. V. m. Nr. 14.1.1 PStG-VwV). Der Raum selbst muss in seiner Größe als auch in der Ausgestaltung den Anforderungen einer würdevollen Eheschließung genügen. In der heutigen Zeit heiraten viele Hochzeitspaare nur noch standesamtlich. Von den Brautleuten wird häufig der Wunsch geäußert, dass die Trauung in einem besonderen Ambiente stattfinden soll. Das Archäologische Museum würde in vielerlei Hinsicht ein außergewöhnliches Ambiente bieten.

Es wurde angedacht den Innenhof des Archäologischen Museums und Teilbereiche des Museums für Trauungen zu widmen.

Nach § 14 Abs. 2 PStG soll die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden. Die Trauung muss ordnungsgemäß durchgeführt werden können, dies bedeutet, dass die Zuständigkeit des Standesbeamten nicht in Frage steht und die Beurkundung nicht gefährdet werden darf. Eine abstrakte Gefährdung der ordnungsgemäßen Durchführung der Amtshandlung muss von vornherein ausgeschlossen sein. Der Eheschließungsort hat grundsätzlich frei von störenden Umgebungs- und Witterungseinflüssen zu sein und muss auch unter zumutbaren Bedingungen erreicht und genutzt werden können. Es sind auch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Standesamtsbetrieb zu berücksichtigen. Der Trauungsort selbst darf während der Trauung für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sein um den Datenschutz zu gewährleisten.

Der Vortragsraum des Archäologischen Museums ist sehr geräumig und bietet Platz für 60 Hochzeitsgäste. Für die Öffentlichkeit ist der Raum nicht zugänglich und für eine Trauung muss nicht ständig umgebaut werden.

Die Ausstellungsräume im ersten Stock können für die Öffentlichkeit auch abgetrennt werden. Hier sind jedoch viele Vitrinen und Informationstafeln aufgebaut. Diese können nicht bzw. schlecht verschoben werden. Durch die Vitrinen gestaltet sich die Unterbringung einer größeren Hochzeitsgesellschaft als schwierig.

Am Montag ist das Archäologische Museum für den Publikumsverkehr geschlossen. Es könnten somit montags auch problemlos Eheschließungen im Erdgeschoss stattfinden. Hier ist aber ebenso zu beachten, dass durch die Vitrinen, Säulen und Informationstafeln nicht ausreichend Platz für die Bestuhlung einer größeren Hochzeitsgesellschaft geboten wird.

Seit einigen Jahren sind standesamtliche Trauungen im Freien ebenfalls möglich. Der Innenhof des Archäologischen Museums würde sich auch als Trauungsort eignen. Der Eingang des Museums müsste hier nur abgetrennt werden, um Schaulustige von den Trauungen fernzuhalten. Zudem wäre es auch möglich, das Eingangstor des Herzogskastens während der Trauungen zu schließen.

Den Eigentümern der zwei angrenzenden Grundstücke steht ein Geh- und Fahrrecht durch zwei Tore zu. Es wäre demnach möglich, dass während einer Trauung die Anwohner mit ihrem PKW die Trauung stören. Damit ein reibungsloser Ablauf der Trauung gewährleistet werden kann, müssen die Anwohner zustimmen, an den Trauungsterminen die Durchfahrt nicht zu nutzen.

Der Hauptausschuss schlägt dem Stadtrat vor, wie folgt zu beschließen:

Das Archäologische Museum (Erdgeschoss, Ausstellungsräume im ersten Stock und Vortragsraum im zweiten Stock) und der Innenhof wird für die Vornahme von standesamtlichen Trauungen gewidmet.

Verteiler:

- Fachbereich 4.4
- Akt

Anlagen:

- Bilder Archäologisches Museum

TOP 3 Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Beschluss-Nr. 9

Vorberatungsergebnis:
Dafür: 12 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Der Verwaltung liegen zwei Bürgeranträge in Bezug auf eine Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vor.

Die Anträge fordern eine Abänderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter, in Bezug auf eine gerechte Regelung der Räum- und Streupflicht in Kelheim.

Nach Ansicht der Verwaltung ist die derzeitige Regelung der vorhandenen Vorschrift durchaus gerecht, diese besagt auszugsweise derzeit folgendes aus:

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über die öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Fläche dieser Straßen (Reinigungsfläche) gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichem oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4).....

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der begrenzt wird

1. durch die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

2. durch die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien und

3.

(a) durch die für den Fußgängerverkehr bestimmten befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straße (einschließlich etwaiger Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte) oder

(b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, durch den dem Fußgängerverkehr dienenden Teil am Rande der öffentlichen Straße in einer Breite von 1,00 m (einschließlich Parkstreifen soweit diese für den Fußgängerverkehr genutzt werden), gemessen von der Grundstücksgrenze aus.

Letztlich bedeutet dies, dass jeder Grundstückeigentümer, entlang seines Grundstückes zu räumen und zu streuen hat, unabhängig davon ob ein Fußgängerweg als Hoch-, Mittel- oder Niederbord ausgeführt ist oder ob kein Gehweg vorhanden ist. Lediglich die Vorder- und Hinterlieger haben eine entsprechende gegenseitige Vereinbarung zu treffen, wer zu welchem Zeitpunkt die Räum- und Streupflicht innehat.

Nach Auffassung der Verwaltung sollte diese Regelung grundsätzlich so beibehalten werden.

Allerdings ist es nun so, dass die derzeit gültige Verordnung im Jahr 2022 in seiner Form ihre Gültigkeit verliert und eine neue Verordnung erlassen werden muss.

Da es mittlerweile eine neue Mustersatzung gibt, hält die Verwaltung es für gegeben, für den Winter 2020/2021 eine komplett überarbeitete Reinigungs- und Sicherungsverordnung zu erlassen.

Der Hauptausschuss schlägt dem Stadtrat vor, wie folgt zu beschließen:

Stadt Kelheim



Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375), erlässt die Stadt Kelheim folgende **Verordnung**:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Kelheim.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung.

Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,00 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

II. Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

III. Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

- a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage)
der Fläche außerhalb der Fahrbahn,
- b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage)
einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie
innerhalb der Fahrbahn,

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

IV. Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinläufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

V. Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.10.2020 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 25.06.2002 außer Kraft.

Kelheim, den ...
Stadt Kelheim

Schweiger
Erster Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Hemauer Straße; Staatsstraße St 2233
Riedenburger Straße; Staatsstraße St 2230
Regensburger Straße; Staatsstraße St 2230
Weltenburger Straße; Staatsstraße St 2233
Pater-Josef-Straße; Staatsstraße St 2233
Hienheimer Straße; Kreisstraße KEH 15
Bahnhofstraße; Kreisstraße KEH 15
Dorfstraße; Kreisstraße KEH 18
Hauptstraße; Kreisstraße KEH 18
Römerbruchstraße; Kreisstraße KEH 15
Gundelshausener Straße; Kreisstraße KEH 11
Gundelshausener Straße; Kreisstraße KEH 15
Zum Rosengarten; Kreisstraße KEH 15
Kelheimwinzerstraße; Holzgasse bis Herrnsaaler Weg
Am Jachthafen
Am Herzberg
Starenstraße

Gruppe B

(Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Alle übrigen Straßen

Verteiler:

- Fachbereich 1

TOP 4 Fortbestand Orgelmuseum

Beschluss-Nr. 10

Vorberatungsergebnis:

Dafür: 11 Dagegen: 0

Abstimmungsvermerke:

Der Hauptausschuss der Stadt Kelheim hat beim Tagesordnungspunkt Ö 4 mit 11 : 0 Stimmen die persönliche Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 GO des Ausschussmitglieds Ludwig Birkel festgestellt.

Ausschussmitglied Ludwig Birkel hat sich bei der Beratung und Abstimmung in Hinblick auf Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO enthalten.

Sachverhalt:

Mit Beschluss Nr. 29 vom 17. Dezember 2019 wurde die Stadt Kelheim beauftragt den Fortbestand des Fördervereins Orgelmuseum Franziskanerkirche Kelheim e. V. und insbesondere auch des Orgelmuseums als besonderes museales Kleinod zu thematisieren.

Insbesondere sollte auf Wunsch des Fördervereins Orgelmuseum Franziskanerkirche Kelheim e. V. eine eventuelle Übertragung des Orgelmuseums auf die Stadt Kelheim zur Eingliederung als Teil der städtischen Museen geprüft werden.

Da es sich hierbei um **eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe** handelt, zu der die Stadt Kelheim nicht verpflichtet ist, gilt es insbesondere **finanzielle** und **personelle Konsequenzen** bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

Um die Situation vollständig beurteilen zu können, wurden von Seiten der Stadt Kelheim sowohl mit der Vorstandschaft des Fördervereins Orgelmuseum Franziskanerkirche Kelheim e. V. (Erster Vorsitzender Willibald Kerschensteiner, Zweiter Vorsitzender Ludwig Birkel, Geschäftsführer Albert Anzinger) als auch mit dem Eigentümer der Franziskanerkirche und der Michaelskirche, der Katholischen Kirchenstiftung Mariä Himmelfahrt (Stadtpfarrer Reinhard Röhrner, Kirchenpfleger Bernhard Ziegler) geführt.

Ergänzend zu dem offiziellen Schreiben des Fördervereins Orgelmuseum Franziskanerkirche Kelheim e. V. fließen Informationen

- aus der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung mit Kassenbericht, datiert vom 15. September 2019
- aus einer von Geschäftsführer Albert Anzinger zusammengestellte Kostenkalkulation und
- der gültigen Satzung mit ein.

Der Förderverein Orgelmuseum Franziskanerkirche Kelheim e. V. wurde 1993, im Zuge der Renovierung der Franziskanerkirche, zur Eröffnung und Umsetzung des Orgelmuseums in der Franziskanerkirche, gegründet. Das Orgelmuseum beherbergt fünf historische Kirchenorgeln, die alle noch funktionsfähig sind. Gottesdienste finden in der Franziskanerkirche nur noch selten statt.

Zweck des Vereins ist gemäß § 2 „Vereinszweck, Gemeinnützigkeit“: die „Förderung der Kultur ... insbesondere durch die Errichtung, den Betrieb und den Unterhalt des Orgelmuseums in der ehemaligen Franziskanerkirche und der Michaelskirche zu Kelheim. Die ehemalige Franziskanerkirche soll auch als Konzertraum und weiterhin als Gottesraum dienen.

Für den Fall, dass eine andere Institution die Trägerschaft des Orgelmuseums übernimmt, beschafft er die Mittel zur Errichtung, zum Betrieb und zum Unterhalt des Orgelmuseums im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit und leitet diese an den Museumsbetreiber weiter. Er ist dann reiner Förderverein. Der Museumsbetreiber muss eine Körperschaft sein und die Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwenden.“

Der **Museumsbetrieb** findet von Anfang April bis Ende Oktober statt. Es gibt Führungen und einen Audioguide.

Neben den wöchentlichen Orgelkonzertinos immer donnerstags um 20:00 Uhr finden auch Konzerte und Veranstaltungsaktionen im Rahmen des internationalen Museumstages, des Tags des offenen Denkmals, der Kelheimer Kunst- und Kulturnacht (KuKuK) und den Kelheimer Kulturtagen über den Jahresverlauf statt.

Personell wird der Museumsbetrieb von **einem kommissarischen Geschäftsführer** und **zwei Museumswarten** in Teilzeitarbeitsverträgen gestemmt. 2018 hatte das Orgelmuseum 2.290 Besucher (zahlende Besucher 1350 inkl. Orgelkonzertinos), 2019 besuchten es 1.629 Gäste. Ca. 250 Personen besuchten die Orgelkonzertinos.

Ungeachtet dem hohen Anteil an ehrenamtlicher Arbeit, der für den Museumsbetrieb aufgewendet wird, erwirtschaftet das Orgelmuseum trotz Besuchereinnahmen etc. ein jährliches Defizit auf Grund der fälligen Zahlungen für Personal, Erhalt und Reparatur der Orgeln etc. Dessen Höhe lag 2018 bei 6.938,56 Euro, 2019 bei 7.421 Euro.

Den **jährlichen Einnahmen** (Mitgliedsbeiträge, Eintritte, Veranstaltungseinnahmen, Spenden, Zuschüsse) **in Höhe von 22.797,20 Euro (2018), 18.806 Euro (2019)** stehen ca. **29.729 Euro (2018), 26.227 Euro (2019)** an jährlichen **Ausgaben** gegenüber. Davon werden u. a. 19.000 Euro Personalkosten, 750 Euro für laufenden Geschäftsbetrieb, 3.200 Euro an Veranstaltungsausgaben, 1.850 Euro für Öffentlichkeitsarbeit und 5.300 Euro für sonstige Ausgaben wie Orgelrenovierung, Werbung, etc.) fällig. Das Defizit lag demnach 2018 bei **6.934 Euro, 2019 bei 7.421 Euro**.

Geschäftsführer Albert Anzinger informiert – ergänzend zu dem „offiziellen Antrag“ des Fördervereins Orgelmuseum Franziskanerkirche Kelheim e. V. in einem persönlichen Schreiben vom 27.11.2019 die Stadt Kelheim, dass seiner Einschätzung nach „bei den Ausgaben durch Einengung der Besuchszeiten und Wegfall von Aufgaben Einsparungen in Höhe von 1.100 Euro denkbar sind. Mitgliedsbeiträge und Spenden können vom Förderverein weitergeleitet werden. Dafür müsste der Verein in einen klassischen Förderverein umgewandelt werden, der der Stadt Kelheim gezielt finanziellen Beitrag zur Förderung bereitstellt. Der lfd. Geschäftsbetrieb, Öffentlichkeitsarbeit und Werbung gehen im Archäologischen Museum unter. Orgelrenovierung hat Stadt Kelheim bisher schon bezuschusst ...“ (vgl. **Übersicht Orgelmuseum**, erstellt durch Albert Anzinger, übergeben am 05.06.2020).

Einn./Ausg	2018		2019	Verein	Museumsbetrieb	Stadt/Synergie	Verein
		Hinweis					
Beiträge	6064		5942	5492			5500
Eintritte	5341		6248		6248	4300 Museum, 1900 Konzert.	
Verkauf	619		370		370	400	
Veranstaltungen	520		2692	2692			1700 KuKuK, 1000 Tagung
Spenden usw.	9494	Jubiläum 6000 €	3167	3167			2500 Spenden, 500 Auflage
Zuschüsse Orgeln	325		387		387	400	
sonst. Einnahmen	432						
Summe	22795		18806			7000	11200 (sicher 9700), Tagung/Auflage nicht sicher
Gf	3481		3480	3480			entfällt
Museumswarte	15092		13921	1000	12921	10200 (1/2 5100, 2/3 6800), ohne Anteil Verein/Anpassung Öffnungszeiten/ohne Außenpflegekosten für Kirche, weitere Synergieeffekte denkbar	
Büro/Verw.	749		494	247	247	100	100
Veranstaltungen	3208	Jubiläum 2500 €	591	591			590 (KuKuK)
Werbung	2433		3053		3053	500 Synergieeffekte denkbar	
Bank	44		44	44			40
Orgelpfl.	1691		774		774	800 hat Stadt bisher schon anteilig getragen	
Ausst.	407		573	286	287	300	100
Energie (50%)	973		1215		1215	2300 Pfarrei verlangt künftig Anteil von 90 %	
Versicherungen	1516		1516		1516	1600	
Veranst.	135		566	566		200 Konzert.	350 Tagung
Summe	29729		26227			16000 (1/2 10900/2/3 12600)	1180 (sicher 830), Tagung nicht sicher
Verlust/Überschuss	Verlust 6934		Verlust 7421			Verlust 8600 (1/2 3500, 2/3 5200)	Überschuss 10020 (sicher 8870) könnte Förderbeiträge des Vereins

Stadtpfarrer Reiner Röhrner betont in dem mit der Stadt Kelheim geführten Gespräch, dass das Orgelmuseum „prinzipiell“ in der Franziskanerkirche beheimatet bleiben kann, allerdings **nicht zu den gegebenen Voraussetzungen**.

Er verweist auf die dringende Forderung der Stiftungsaufsicht, für das Orgelmuseum in der Franziskanerkirche eine Nutzungsvereinbarung in Form eines Mietvertrages zu schließen ist, die bisher nicht existiert.

Laut Niederschrift über die 26. Mitgliederversammlung des Fördervereins Orgelmuseum „Ein rechtlich unhaltbarer Zustand“. Ebenso sei aus Sicht der Diözese, die Aufsplittung der laufenden Betriebskosten (Strom, Licht, Heizung, Reparaturen) im Verhältnis 50 % Kirche zu 50 % Orgelmuseum auf Dauer bei jährlich ca. drei stattfindenden Gottesdiensten nicht haltbar.

Mittelfristig sei aus Sicht der Diözese bei Veranstaltungen ein Obulus an die Katholische Kirchenstiftung Mariä Himmelfahrt zu entrichten.

Nach wie vor sei auch die Eigentumsfrage von vier der fünf vorhandenen Orgeln ungeklärt, hierzu sei kein Schriftstück vorhanden.

Die Pflege und der Zustand der Orgeln wird im Moment vom Förderverein Orgelmuseum in der Franziskanerkirche Kelheim übernommen.

Das herrschende Klima in der Franziskanerkirche machte in der Vergangenheit den Orgeln zu schaffen. Ob noch Schimmel in den Orgeln vorhanden ist, ist derzeit nicht bekannt. Abhilfe könnte eine Temperierungsanlage schaffen. Sollte diese nach Reparatur der Heizungsanlage (falscher Einbau, Kessel kaputt, Warmwasser wird produziert kommt aber nicht an, wo es hinsoll) funktionieren, wird vermutet, dass die Heizkosten um ein Vielfaches steigen, was in der aktuellen Situation kaum leistbar ist (vgl. Niederschrift über die 26. Mitgliederversammlung des Fördervereins Orgelmuseum).

Ungeachtet dessen verweist die Katholische Kirchenstiftung Mariä Himmelfahrt bei der Thematisierung der dringend notwendigen Reparaturmaßnahmen in der Franziskanerkirche auf vordringliche andere Aufgaben mit erheblichen Kosten (vgl. Niederschrift über die 26. Mitgliederversammlung des Fördervereins Orgelmuseum).

Der Hauptausschuss schlägt dem Stadtrat vor, wie folgt zu beschließen:

Der Hauptausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Stadt Kelheim wurde gemäß Beschluss Nr. 29 vom 17. Dezember 2019 beauftragt eine eventuelle Übertragung des Orgelmuseums auf die Stadt Kelheim zur Eingliederung als Teil der städtischen Museen zu prüfen. Hierfür wurde zur finalen Abstimmung von Seiten der Stadt Kelheim ein Informations- und Abstimmungstermin mit allen beteiligten Vertretern (Vorstandschäft Förderverein Orgelmuseum Franziskanerkirche Kelheim e. V., Eigentümer der Franziskanerkirche und der Michaelskirche, der Katholischen Kirchenstiftung Mariä Himmelfahrt - Stadtpfarrer Reinhard Röhrner) und den Fraktionssprechern vereinbart. Dieser findet am Donnerstag, 02. Juli 2020 statt.

Da es sich bei der Übertragung des Orgelmuseums auf die Stadt Kelheim um eine reine **freiwillige Selbstaufgabe** handelt, zu der die Stadt Kelheim nicht verpflichtet ist, gilt es insbesondere finanzielle und personelle Konsequenzen bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

Verteiler:

- Fachbereich 2
- Fachbereich 1

TOP 5 KuKuK - Kelheimer Kunst- und Kulturnacht

Beschluss-Nr. 11

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 12 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Hans Prüll, bisheriger „Hauptorganisator“ der Kelheimer Kunst- und Kulturnacht, kurz KUKUK, hat in einem persönlichen Gespräch vom 16. Januar 2020 die Stadt Kelheim im Beisein von einigen KUKUK-Mitstreitern (Elisabeth Riegler von der Gruppe Kunst, Alber Anzinger vom Orgelmuseum Kelheim) informiert, dass er aus Altersgründen seine Organisationstätigkeiten für die Kelheimer Kunst- und Kulturnacht 2020 niederlegt. Weitere KUKUK-Engagierte bzw. Veranstaltungsorte sind das Archäologische Museum der Stadt Kelheim, die Befreiungshalle, die Evang.-Lutherische Kirchengemeinde und das Donau-Gymnasium.

Ebenso wurde in dem Gespräch von Seiten der Gruppe Kunst der Wunsch formuliert, dass die Stadt Kelheim einige Teilbereiche der Organisation dieser überregional wirkenden Kulturveranstaltung übernimmt. Von Seiten der Stadt Kelheim wurde damals zur Prüfung und Beurteilung um eine Organisationsübersicht mit den jeweiligen Zeitangaben gebeten um den Aufwand abschätzen zu können.

In Kooperation mit dem gesamten KUKUK-Organisationsteam wurde diese Liste erstellt und Verantwortlichkeiten abgefragt. Insgesamt sind **sieben „Tätigkeiten“** entstanden. Für fünf der sieben Punkte haben sich erfreulicherweise auf Anhieb Verantwortliche der beteiligten Institutionen finden lassen (vgl. Übersicht).

Koordination Planungs- und Nachgesprächstreffen	1	Rundmail: Terminabsprache- und planung, Besprechungsort absprechen und mitteilen (meistens Archäologisches Museum), Gesprächsleitung, Ergebnisprotokoll (per Mail versenden) Kordinierung aller Termine und Tätigkeiten	Gruppe Kunst
Pressearbeit	2	Presstext (Ankündigung) verfassen, an alle Beteiligten zur Korrektur versenden, Korrekturen und Änderungswünsche einarbeiten, Fotos umbenennen, Pressemitteilung per Mail versenden, eventuell direkter Kontakt zur Presse	Gruppe Kunst
Flyer	3	Erinnerungsmail versenden, Ankündigungen sammeln, Programm und Infotext erstellen, Titel ändern, zur Korrektur versenden, Korrekturen einarbeiten, an Druckerei senden, Abzug versenden, Druckfreigabe	Evang. Lutherische Kirchengemeinde
Plakate	4	Aktuellen Veranstaltungstermin ausdrucken und in die Blanko-Plakate einkleben; Plakate verteilen	Stadt Kelheim
Ludwigsbahn	5	Auftrag an Busunternehmen; eventuell Fahrplanänderungen absprechen (waren in letzter Zeit nicht nötig) Rechnung bearbeiten	Stadt Kelheim
	6	Begleitung (Kontakt aufnehmen, Mitfahren, Trinkgeld, Brotzeit) Plakate an Haltestellen (vor allem wenn sich kurzzeitige Änderungen ergeben) kurzer Kontakt zu allen beteiligten Einrichtungen	Gruppe Kunst
Preisverteilung	7	Sammeln der Flyer mit den Adressen der an der Verlosung Teilnehmenden, Auslosung, Termin der Preisverleihung organisieren, Anschreiben der Gewinner, Einladungen (Bürgermeister, Presse), Preisverteilung	Archäologisches Museum

In einem weiteren Gespräch vom 12. Juni 2020 sind die Stadt Kelheim im Beisein von Erstem Bürgermeister Christian Schweiger und Barbara Wieben mit einigen der KUKUK-Mitstreitern (Elisabeth Riegler von der Gruppe Kunst, Alber Anzinger vom Orgelmuseum Kelheim) überein gekommen, dass die Stadt Kelheim, auch auf Grund der Wertschätzung für diese überregional wirksame, jährlich einmalig stattfindende Kulturveranstaltung, ihren Beitrag zum Gelingen der Veranstaltung leistet und zukünftig die Punkte 4 (Veranstaltungstermine ausdrucken, Plakate verteilen) und 5 (Auftrag an Busunternehmen mit ggbf. Absprache der Fahrplanänderung und Rechnungsbearbeitung) übernimmt.

Ebenso hat Erster Bürgermeister Christian Schweiger in dem Gespräch eine finanzielle Beteiligung der Stadt Kelheim in Höhe von ca. 800 Euro für die Übernahme der Kosten für die Ludwigsbahn zugesagt. Diese werden ab 2021 im Verwaltungshaushalt unter der Haushaltsstelle 0.3435.6317 „Veranstaltung KUKUK“ durch den Fachbereich Tourismus, Wirtschaft, Marketing, Kultur eingestellt.

Beschluss:

Der Hauptausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und stimmt der personellen Beteiligung der Stadt Kelheim durch Übernahme der Tätigkeitspunkte 4 (Veranstaltungstermin ausdrucken, Verteilung der Plakate) und 5 (Auftrag an Busunternehmen, ggwf. Absprache Fahrplanänderung mit Busunternehmen), was ca. 9 Arbeitsstunden entspricht, und der finanziellen Beteiligung der Stadt Kelheim in Höhe von 800.- Euro für die Kosten der Ludwigsbahn zu. Diese sind ab 2021 im Verwaltungshaushalt der Stadt Kelheim unter 0.3435.6317 „Veranstaltung KUKUK“ durch den Fachbereich Tourismus, Wirtschaft, Marketing, Kultur zu beantragen.

Verteiler:

- Fachbereich 2
- Fachbereich 4

Sachbearbeiter: Wieben, Barbara

TOP 6 Verkaufsoffene Sonntage 2021

Beschluss-Nr. 12

Vorberatungsergebnis:

Dafür: 12 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Nach § 14 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes kann die Stadt Kelheim im Jahre 2021 durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen an höchstens **vier** Sonn- und Feiertagen bis spätestens 18.00 Uhr geöffnet sein dürfen.

Der Verein „Zukunft Kelheim e.V. Stadtmarketing“ beantragt in Abstimmung mit den Vertretern der Kelheimer Einkaufsstandorte (Altstadt, IG Schäfflerstraße, Donaupark) für das Kalenderjahr 2021 folgende verkaufsoffene Sonntage:

- 21. März 2021 (Autoschau)
- 16. Mai 2021 (Kelheimer Fischerfest)
- 26. September 2021 (Regional- und Umwelttage)
- 14. November 2021 (Martinimarkt)

Der Hauptausschuss schlägt dem Stadtrat vor, wie folgt zu beschließen:

Der Hauptausschuss stimmt dem Antrag des Vereins „Zukunft Kelheim e.V. Stadtmarketing“ zu und gibt die vorstehend genannten Termine durch Rechtsverordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen frei.

Verteiler:

- Fachbereich 1
- Fachbereich 4
- Akt

Sachbearbeiter: Wieben, Barbara

TOP 7 Termine 2021

Beschluss-Nr. 13

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 12 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Veranstaltungen der Stadt Kelheim:

Neujahrsempfang	8. Januar
VOS mit Autoschau	21. März
Schmankerlwochen	23. April – 9. Mai
VOS „Möbelsonntag“ (Fischerfest)	16. Mai
Kreisstadtfest	02. - 03. Juli
Italienische Einkaufsnacht	09. Juli
Donau-Wies'n	12. – 17. August
Kino Open-Air	wird noch bekannt gegeben
VOS mit Regional- u. Umwelttagen	26. September (einschl. Samstag 25. Sept.)
Kulturwochen	Oktober 2021
Spitzlmarkt	30. Oktober (31.10. ist ein Sonntag)
VOS mit Martinsmarkt	14. November
Christkindlmarkt	10. - 19. Dezember

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, dass die, im Sachverhalt aufgeführten, städtischen Veranstaltungen zu den genannten Terminen im Kalenderjahr 2021 durchgeführt werden.

Verteiler:

- Fachbereich 1
- Fachbereich 2
- Fachbereich 3
- Fachbereich 4

Sachbearbeiter: Wieben, Barbara

TOP 8 Faschingszug 2021

Beschluss-Nr. 14

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 12 Dagegen: 0

Sachverhalt:

2014 wurde der Kelheimer Faschingszug erstmals von der Stadt Kelheim als Veranstalter durchgeführt. Ebenso wurde in der damaligen Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus, Kultur von den Ausschuss-Mitgliedern u. a. angeregt, dass die Stadt Kelheim ihre Bemühungen hinsichtlich der Teilnehmerzahl am Faschingszug intensivieren soll. 2015 war der Faschingszug aufgrund einer Entscheidung im Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur ausgefallen, da sich zu wenig Teilnehmer gemeldet hatten.

2016 wurden hierzu am 26. März 2016 und am 22. April 2016 auf Initiative der Stadt Kelheim sog. „Runde Tische“ abgehalten, um die Kelheimer „Faschingstradition“ am Leben zu erhalten. An den Runden Tischen nahmen neben Vertretern von faschingsengagierten Kelheimer Vereinen auch Vertreter der Kelheimer Fraktionen teil.

Damals wurde - im Dialog mit Fraktionsvertretern, Vereinen und Bürgern - ein sog. Konzept „Faschingszug Kelheim“ entworfen.

U. a. wurde vereinbart, dass die anfallenden Arbeitsleistungen von der Stadtverwaltung und dem Bauhof, einschließlich Arbeitsmaterial, sowie die notwendigen Haushaltsmittel vom Veranstalter, sprich der Stadt Kelheim, zur Verfügung gestellt werden. Die Veranstalterrolle hat demnach die Stadt Kelheim übernommen. Des Weiteren wurde beschlossen, dass seitdem alle anfallenden Anträge, Genehmigungen, GEMA sowie entweder Wurfmaterial oder ein finanzieller Zuschuss von der Stadt Kelheim übernommen werden soll. Teilnehmende Fußgruppen erhielten seitdem eine Geldspende von 40 Euro, teilnehmende Gruppen mit Wägen 80 Euro. Die Ausgaben für die Veranstaltung und Durchführung des Kelheimer Faschingszuges beliefen sich in der Vergangenheit auf ca. 5.000 Euro (Sicherheitsdienst, Lautsprecheranlage, DJ, Einsatz des Bay. Roten Kreuzes Kreisverband Kelheim, Technisches Hilfswerk Ortsverband Kelheim, Reinigung der öffentlichen Toiletten usw.).

Beim städtischen Bauhof fallen für die Durchführung des Faschingszuges durchschnittlich 92,84 Arbeitsstunden (bei Durchschnittsverrechnung) im Wert von 3.072,15 Euro an. Von der Stadtverwaltung waren in der Vergangenheit Jürgen Pillmeier und Franziska Ipfelkofer im Einsatz.

In all den vergangenen Jahren ist bedauerlicherweise die Zahl der teilnehmenden Gruppen trotz intensiver und rechtzeitiger Bemühungen nicht über 20 hinausgegangen. Darüber hinaus wurden alle Kelheimer Vereine, Schulen, Hort und Kindergärten angeschrieben und auf die Möglichkeit zur Teilnahme am Faschingszug hingewiesen. Aufrufe zur Teilnahme in verschiedenen Medien blieben erfolglos.

Zuschauer, die den Faschingszug vom Straßenrand aus verfolgt haben, waren immer zahlreich vorhanden, doch die anschließende Party am Ludwigsplatz wurde in den letzten drei bis vier Jahren immer weniger gut angenommen. Die Teilnehmerzahl betrug ca. zwischen 100 und 150 Personen. Man konnte deutlich erkennen, dass die vielen Besucher die Innenstadt nach dem Faschingszug schnell wieder verlassen haben und das Angebot am Ludwigsplatz nicht von der breiten Masse angenommen wurde.

Laut MZ-Presserartikel vom 18. Februar 2020 würde aber der Rückzug der Stadt Kelheim aus der Veranstalterrolle nicht zugleich den Untergang des Faschings und des Gaudiwurmes in Kelheim bedeuten. Christian Brünger deutete darin an, dass „die Dance Academy dabei sei, einen närrischen Elferrat zu gründen, um den Fasching in der Region Kelheim wieder mehr zu pflegen“. Er plädiert für einen Runden Tisch und ist ebenso der Meinung, dass es nicht Aufgabe der Stadt Kelheim ist, einen Faschingszug zu veranstalten. Privatleute und Vereine müssten sich engagieren.

Bei der Entscheidungsfindung gilt es zu beachten, dass es sich bei der Veranstaltung des Kelheimer Faschingszuges um **eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe** handelt, zu der die Stadt Kelheim nicht verpflichtet ist. Insbesondere gilt es **finanzielle** und **personelle Konsequenzen** bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, dass die Stadt Kelheim unter Abwägung der im Sachverhalt aufgeführten Informationen und unter Berücksichtigung der finanziellen und personellen Konsequenzen von der Veranstalterrolle des Faschingszuges ab 2021 Abstand nimmt.

Die Stadt Kelheim soll auch weiterhin diesen kulturellen Bereich in Zukunft unterstützen.

Verteiler:

- Fachbereich 1
- Fachbereich 2
- Fachbereich 4
- Sachgebiet 4.1.

**TOP 9 Anfrage des Bayerischen Rundfunks auf Ausrichtung
der Tagesetappe/Abendveranstaltung im Rahmen
der BR-Radltour 2021 in Kelheim**

Beschluss-Nr. 15

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 8 Dagegen: 4

Sachverhalt:

Mit Beschluss Nr. 56 G vom 11. Dezember 2019 hat der Finanzausschuss einstimmig beschlossen, die Möglichkeit der Ausrichtung einer Tagesetappe respektive Abendveranstaltung mitsamt Übernachtungsmöglichkeiten für die BR-Radltour 2021 mit der Einschränkung „... die externen Kosten (Kosten ohne Bauhofleistungen) sollen ca. 25.000 € nicht übersteigen“ zu übernehmen.

Nachdem die für 2020 geplante BR-Radltour Corona bedingt nicht stattfindet, hat sich der Bayerische Rundfunk telefonisch im Fachbereich 4: Veranstaltungsmanagement nach dem Interesse der Stadt Kelheim erkundigt, die zugesagte Gastgeberrolle 2021 zu übernehmen.

Aufgrund des BR-Outdoorfestivals 2018 als außerordentliche Veranstaltung (Gliederung 3435.) und der damit einhergegangenen Kosten, die insbesondere wegen der Bauhofleistungen die Planzahlen erheblich überstiegen, hat die Kämmerei bereits im Sachverhalt des Beschlusses Nr. 56 G - ungeachtet des Werbeeffekts - explizit auf die in etwa zu erwartenden Ausgaben hingewiesen. Bei geschätzten Kosten von 25.000 € sind, um einer umfassenden Planung gerecht zu werden, Ausgaben für Bauhofleistungen in gleicher Höhe hinzuzufügen.

Die letzte BR-Radltour in Kelheim im Jahr 2013 kostete inklusive der Bauhofleistungen ca. 25.000 €. Die Ausgaben der BR-Outdoorfestival 2018 betrugen über 80.000 €. Ebenfalls als Vergleichsmaßstab dienen die Kosten der Stadt Neumarkt für eine Tagesetappe der BR-Radltour ebenfalls im vergangenen Jahr. Dort entstanden Kosten i.H.v. ca. 91.000 €.

Die Stadt Kelheim stellt sich durch die Corona-Krise auf erhebliche finanzielle Einbußen ein und geht davon aus, dass die Steuereinnahmen etwa bei der Gewerbesteuer dramatisch einbrechen werden. Vor dem Hintergrund der zu erwartenden, angespannten Haushaltslage ist für 2021 von der Ausrichtung einer Tagesetappe für die BR-Radltour Abstand zu nehmen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, dass die Stadt Kelheim, unter Abwägung der im Sachverhalt aufgeführten Informationen und unter Berücksichtigung der finanziellen und personellen Konsequenzen, von der Möglichkeit der Ausrichtung einer Tagesetappe mit Abendveranstaltung 2021 Abstand nimmt.

Der Beschluss Nr. 56 G auf Ausrichtung der Tagesetappe / Abendveranstaltung im Rahmen der BR-Radltour 2020 vom 11. Dezember 2019 wird aufgehoben.

Verteiler:

- Fachbereich 2
- Fachbereich 3
- Fachbereich 4

Sachbearbeiter: Wieben, Barbara

TOP 10 Förderrichtlinien Aktion Wunschzettelbaum

Beschluss-Nr. 16

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 12 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Jedes Jahr im Advent strahlt Kelheim als Stadt der 1000 Christbäume in warmem Licht. Ein Baum bringt jedoch mehr als alle anderen Kinderaugen zum Leuchten:

Der Wunschzettelbaum, unser „1001. Weihnachtsbaum“, soll dafür sorgen, dass alle Kelheimer Kinder ein frohes Fest erleben.

Denn leider gibt es auch in Kelheim Familien, denen das Geld für Weihnachtsgeschenke fehlt, und Kinder, die niemanden haben, der an sie denkt.

Damit sie an Weihnachten nichtleer ausgehen, gibt es die Aktion „Wunschzettelbaum“. Jeder Anhänger am „Wunschzettelbaum“ in der Tourist-Info der Stadt Kelheim trägt einen Weihnachtswunsch im Wert von bis zu 50 Euro, der darauf wartet, erfüllt zu werden.

Alle Bürgerinnen, Bürger und auch Firmen sind jedes Jahr herzlich eingeladen, Christkind zu spielen: Nehmen Sie einen Anhänger ab, kaufen und verpacken Sie das Geschenk und geben Sie es rechtzeitig ab – damit auch bedürftige Kinder den ganzen Zauber des Weihnachtsfestes genießen können.

Die Aktion kann auch mit einer Spende auf eines der Konten der Stadt Kelheim unterstützt werden. Mit Hilfe der Spenden versucht die Stadt Kelheim das gesamte Jahr hindurch Kindern und Jugendlichen in schwierigen Lebenssituationen zu helfen.

Die Auswahl der bedürftigen Kinder erfolgt über den AWO-Kreisverband Kelheim, der mit der Durchführung der Schulsozialarbeit an den Kelheimer Grundschulen und der Wittelsbacher Mittelschule beauftragt ist und in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Eduard-Staudt-Schule.

Aktuell verfügt die Aktion „Wunschzettelbaum – Kelheim hilft“ über einen finanziellen Überschuss von 14.468,32 €, der unter der Haushaltsstelle 0.4700.1782 (Geld- und Sachspenden) im Verwaltungshaushalt der Stadt Kelheim verbucht ist.

2020 werden mit Hilfe der eingegangenen Spendengelder u. a. jeweils zwei I-Pads für jede, an der Aktion beteiligte Schule angeschafft, um einer eventuellen Bildungsbenachteiligung vorzubeugen.

Denn selbst wenn die Schulen wieder schrittweise geöffnet haben, für viele Schülerinnen und Schüler findet der Unterricht auch weiterhin zu Hause und digital statt. Das ist vor allem für Familien ein Problem, die keinen Computer besitzen und auch kein Geld dafür haben. Über die beteiligten Schulen werden benachteiligten Schülerinnen und Schülern leihweise die mobilen digitalen Endgeräte verliehen. Die Rückmeldungen der Rektoren bestätigen den vorhandenen Bedarf.

Grundlage der Aktion „Wunschzettelbaum – Kelheim hilft“ sollen ab 01. Juli 2020 folgende **Richtlinien** sein.



RICHTLINIEN

Aktion „Wunschzettelbaum – Kelheim hilft“

§ 1 Name, Rechtsstand, Schirmherrschaft, Geschäftsführung

1. Die Aktion „Wunschzettelbaum – Kelheim hilft“ ist eine Initiative der Stadt Kelheim in Kooperation mit der AWO Kreisverbandes Kelheim e.V. (Durchführung auf Grund des Kooperationsvertrages zur Schulsozialarbeit) zu Gunsten bedürftiger Familien, Kindern sowie Jugendlichen, welche in eine Notlage geraten sind und ihren ersten Wohnsitz in Kelheim haben.
2. Schirmherr/in der Aktion ist der/die Erste Bürgermeister/in der Stadt Kelheim.
3. Die Geschäftsführung obliegt dem Fachbereich Tourismus, Wirtschaft, Marketing, Kultur der Stadt Kelheim.
4. Die Zusammenarbeit mit dem AWO Kreisverband Kelheim e.V. bezieht sich auf den Kooperationsvertrag.

§ 2 Sammlungszweck und Beschreibung

1. Die Sammlung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Sammlungserlös ist, ohne dass dadurch eine Rechtspflicht entsteht, insbesondere einzusetzen für:
 - a. Die Aktion „Wunschzettelbaum“ und die damit verbundene Sicherstellung der reibungslosen Durchführung und Erfüllung der Wünsche von Kindern und Jugendlichen im Sinne von § 3 Nr. 4.

- b. Auslagen der Lehrerinnen und Lehrer für Schulmaterialien, Schulausflüge, sonstige Notwendigkeiten für betroffene Kinder und Jugendliche.
- c. Projekte mit sozialer und pädagogischer Ausrichtung zu Gunsten von Kindern, Jugendlichen und Familien in Kelheim (im Sinne § 3). Im Vordergrund steht die Einzelförderung durch Bildungsmaßnahmen, wie beispielsweise Musik- oder Sportunterricht.
- d. Projekte zur Stärkung gesellschaftlicher Beziehungsstränge wie z. B. Gruppen- und Klassenausflügen, die der sozialen Bindung dienen.

§ 3 Begriff der Bedürftigkeit, Eingrenzung des Personenkreises

1. Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf ausgerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen, oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
2. Zur Bestimmung des Personenkreises werden in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem/der Schulsozialarbeiter/in sogenannte „weiche Faktoren“ berücksichtigt. Die Verifizierung dieser basiert im Wesentlichen auf Auskünften, Beobachtungen und Einschätzungen von pädagogisch geschultem Personal.
3. Berücksichtigung erfährt die wirtschaftliche Bedürftigkeit von Familien mit Erstwohnsitz in Kelheim. Die Auslegung des Begriffs orientiert sich an der Definition im Sinne von § 2 Nr. 2a SGB II und SGB XII. Hierunter fällt beispielsweise ein geringfügiges Einkommen oder der Bezug von Sozialbezügen sowie unverschuldet in eine persönliche finanzielle Notlage zu geraten.
4. Auch die soziale Benachteiligung bzw. individuelle Beeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen mit Erstwohnsitz in Kelheim stellt ein zu berücksichtigendes Kriterium dar. Hierzu zählen akute sowie anhaltende Notlagen, Lebenskrisen und lebensverändernde Ereignisse mit negativen Auswirkungen.
5. Bei der Aktion „Wunschzettelbaum – Kelheim hilft“ werden Kinder und Jugendliche mit Erstwohnsitz in der Stadt Kelheim bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres berücksichtigt.
6. Bei langfristig ausgelegten Projekten und Maßnahmen werden Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres berücksichtigt, hier dienen Belege vom Jobcenter als Grundlage.

§ 4 Ablauf der Aktion „Wunschzettelbaum – Kelheim hilft“

1. Im November / Dezember jedes Jahr stellt die geschäftsführende Stelle der Aktion „Wunschzettelbaum – Kelheim hilft“ einen Christbaum mit anonymisierten Wunschzettelanhängern in den Räumlichkeiten der Tourist-Info Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 1, 93309 Kelheim auf.
2. Maximal 200 Wunschzettelanhänger werden von dem Fachbereich Tourismus, Wirtschaft, Marketing, Kultur und vom / von der Schulsozialarbeiter/in des AWO Kreisverbandes Kelheim e.V. an Personen des Teilnehmerkreises, wie in § 3 beschrieben, ausgehändigt. Die Verteilung obliegt diesen beiden Institutionen.

3. Die Wunschzettelvorlagen werden Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres von dem/r zuständigen Schulsozialarbeiter/in oder vom zuständigen pädagogischen Personal an der Grundschule Hohenpfahl, Grundschule Nord, Grundschule Kelheimwinzer, Wittelsbacher Mittelschule und Eduard-Staudt-Schule ausgehändigt, sofern § 3 dieser Richtlinie vorliegt.
Die Auswahl der Kinder und Jugendlichen trifft der/die Schulsozialarbeiter/in in Absprache mit der Geschäftsstelle.
4. Die Kinder und Jugendlichen dürfen ihre Wünsche, die max. 50,00 € betragen dürfen, auf den ausgehändigten Wunschzettelvorlagen aufführen. Die Wünsche dürfen keine gewaltverherrlichenden oder in sonstiger Weise radikalen Spiele, Computerspiele oder Gutscheine- bzw. Wertkarten sein und müssen dem Alter angemessen sein. Die Einhaltung dieser Regelung obliegt dem Fachbereich Tourismus, Wirtschaft, Marketing, Kultur.
5. Es besteht die Möglichkeit eine Bestätigung über Sachzuwendungen für die Schenkenden zu erstellen. Dazu sind die Originalkassenbelege aufzubewahren und eine Kopie des Anhängers beizulegen. Die Sachspendenquittungen werden nach Vorlage der benötigten Unterlage von der Stadtkämmerei ausgestellt.
6. Es werden von November bis Dezember jedes Jahr Spendendosen an der Pforte des Neuen Rathauses sowie in der Tourist-Info, bei Einzelhändlern und Cafés aufgestellt. Die Spendendosen werden mit Ablauf der Aktion eingesammelt und im Vier-Augen-Prinzip geöffnet. Der Erlös wird dem städtischen Konto mit dem Verwendungszweck „Wunschzettelbaum“ gutgeschrieben.
7. Unbare Geldspenden für die Aktion Wunschzettelbaum sind auf die Konten der Stadt Kelheim zu überweisen. Bei Beträgen ab 200,00 EUR werden durch die Stadtkämmerei Bestätigungen über Geldzuwendungen ausgestellt.
8. Sowohl die personenbezogenen Daten der Kinder und Jugendlichen als auch die der Schenkenden werden nicht veröffentlicht und unter Verschluss gehalten. Die Daten werden ausschließlich für die geschäftsführende Stelle zur Abwicklung erhoben.
9. Die gesamte Öffentlichkeitsarbeit obliegt der geschäftsführenden Stelle.

§ 5 Verteilung und Verwaltung

1. Die geschäftsführende Stelle der Aktion „Wunschzettelbaum – Kelheim hilft“ stellt jedes Jahr einen Teilbetrag aus den eingegangenen Spenden zur Verfügung, über dessen Verwendung der Fachbereich Tourismus, Wirtschaft, Marketing und Kultur in Abstimmung mit dem Schirmherrn und dem/der Schulsozialarbeiter/in im Sinne des § 2 Nr. 2 entscheidet. Die Höhe des verfügbaren Projektförderbetrags für die teilnehmenden Schulen ist - in Verhältnismäßigkeit zu den eingenommenen Spenden im vergangenen Kalenderjahr sowie zu der jeweiligen Schülerzahl je Schule zu Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres - durch die Geschäftsstelle zu ermitteln.
2. Die geschäftsführende Stelle ist berechtigt, Zuwendungen zu vergeben oder Projekte zu fördern oder dem Zweck der Aktion entsprechende Projekte zu initiieren.

3. Die Entscheidung über die Vergabe von Zuwendungen oder Projektfördermittel trifft:

Die geschäftsführende Stelle bis zu einem Betrag von 100,00 Euro
Der/die Erste Bürgermeister/in ab einem Betrag in Höhe von 100,00 Euro

4. Die Geschäftsstelle der Aktion „Wunschzettelbaum – Kelheim hilft“ soll darauf hinwirken, dass eine zeitnahe Mittelverwendung erfolgt. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalenderjahren für die steuerbegünstigten Zwecke nach diesen Richtlinien verwendet werden.

§ 6 Kassenmäßige Abwicklung, Deckungsfähigkeit, Jahresabschluss, Prüfung

1. Die Geschäftsstelle wickelt die Einnahmen und Ausgaben der Aktion „Wunschzettelbaum – Kelheim hilft“ haushalts- und kassenmäßig nach den allgemeinen Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts sowie nach den Regelungen der Dienstanweisung der Stadt Kelheim für das Finanz- und Kassenwesen unter Anwendung des Offenen Kommunalen Finanzinformationssystems ab.
2. Die Stadtkämmerei fertigt nach Abschluss der Aktion einen Jahresabschlussbericht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 01. Juli 2020 in Kraft.

Kelheim, 23. Juni 2020

Christian Schweiger
Erster Bürgermeister

Beschluss:

Der Hauptausschuss erlässt mit Wirkung zum 01. Juli 2020 die Richtlinien „Aktion Wunschzettelbaum – Kelheim hilft“.

Verteiler:

- Fachbereich 1
- Fachbereich 2
- Fachbereich 4

Verschiedenes öffentliche Sitzung:

Erster Bürgermeister Christian Schweiger informierte den Ausschuss darüber, dass es hinsichtlich der Umorganisation mit Zukunft Kelheim e.V. (Aufgabenübernahme) einen Beschluss aus dem Jahre 2009 gibt. Für die Umsetzung der Projekte und dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand sollte demnach eine Halbtagsstelle mit rd. 20 Wochenstunden geschaffen werden. Zukunft Kelheim e.V. würde sich mit 5.000,-- €/Jahr an den Kosten beteiligen. Da der Beschluss bisher nicht umgesetzt wurde, wurden die notwendigen Arbeiten durch den Fachbereich 4 Wirtschaft, Tourismus, Marketing und Kultur übernommen. Dieser Beschluss müsste dringend umgesetzt werden, da diese Arbeiten weiterhin nicht mehr durch den Fachbereich 4 zusätzlich geleistet werden können. Das Thema soll im Personalausschuss behandelt werden.

Stadtrat Franz Aunkofer verwies auf die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Kultur vom 18.02.2020 hin. In dieser Sitzung wurde unter TOP Ö 5 „Bürgerantrag; Tempo 30 Kornblumenstraße mit Beschluss Nr. 5 festgelegt, dass die Verwaltung beauftragt wird, mit einem Verkehrsplanungsbüro ein verkehrliches Gesamtkonzept zu erarbeiten. Er möchte deshalb den Sachstand wissen und wie nunmehr weiter mit dem Beschluss umgegangen wird.

Stadtrat Florian Laußer stellte fest, dass in dieser Sitzung wichtige Entscheidungen getroffen wurden. Leider wurden verschiedene Beschlussvorlagen den Ausschussmitgliedern erst sehr spät zur Verfügung gestellt, sodass nicht mehr genügend Zeit für eine entsprechende Vorbereitung zur Verfügung stand. Umso mehr verwundert es, dass Stadtrat Florian Flotzinger, der nicht Mitglied des Hauptausschusses ist, besser informiert war als die Ausschussmitglieder. Die Unterlagen sollten deshalb früher zur Verfügung gestellt werden. Erster Bürgermeister Christian Schweiger teilte dazu mit, dass die Unterlagen tatsächlich erst einen Tag zuvor gekommen sind und informierte die Ausschussmitglieder darüber, dass dies wohl ein technisches Problem war.

Der Sprecher der SPD-Stadtratsfraktion, Stadtrat Walter Siller, stellte angesichts der fortgeschrittenen Zeit süffisant fest, dass eine Hauptausschusssitzung tatsächlich länger dauern kann, als eine Bauausschusssitzung. Erster Bürgermeister Christian Schweiger erwiderte darauf, dass z.T. keine leichten Themen behandelt werden mussten und viele Wortmeldungen von den Ausschussmitgliedern kamen.

Stadtrat Franz Aunkofer möchte, dass die Sitzungseinladungen wieder wie bisher verschickt werden sollten. Er spricht dem neuen Ratssystem für die Zukunft zwar sein Vertrauen aus. Aber bis es richtig funktioniert, sollten die Ladungen und Unterlagen wie bisher versandt werden. Er hatte per Ratsinformationssystem keine Einladung für die Stadtratssitzung bekommen.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schloss Erster Bürgermeister Christian Schweiger um 21:20 Uhr die 1. Sitzung des Hauptausschusses.

Schweiger
Erster Bürgermeister

Sinzenhauser
Protokollführung